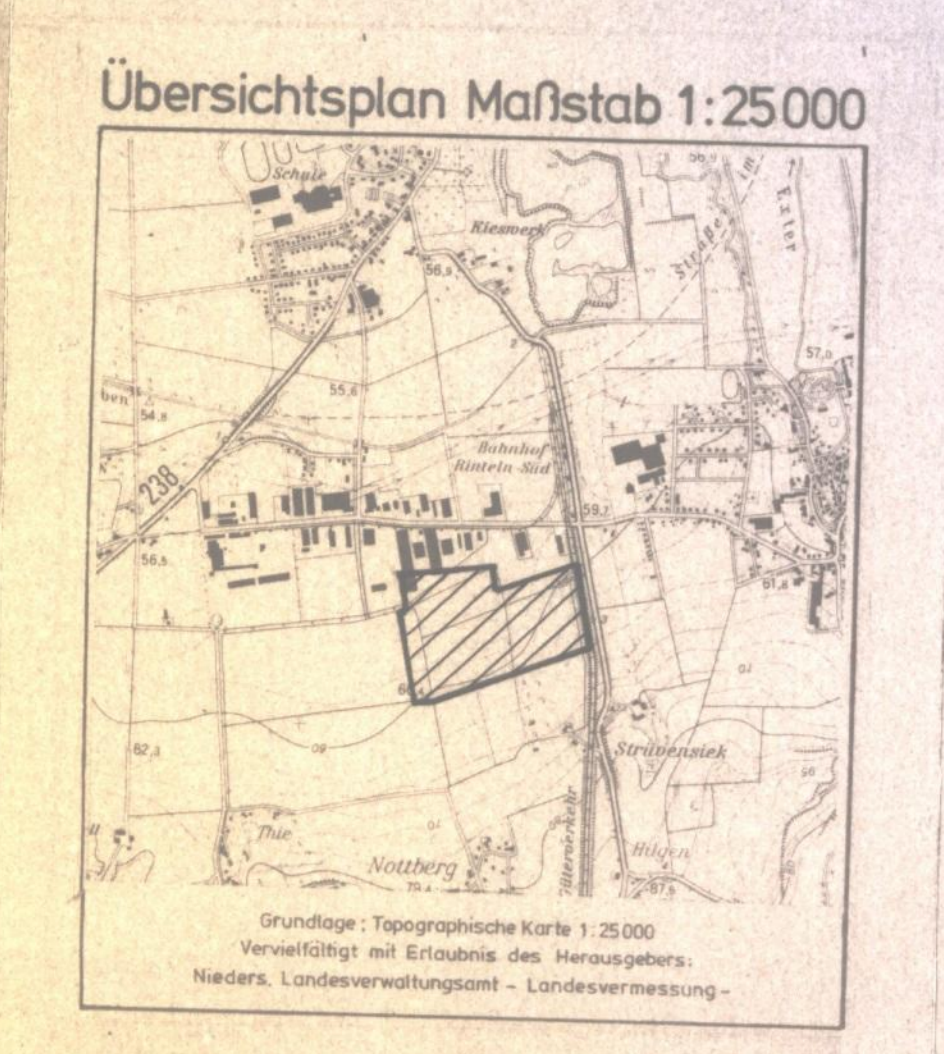


- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Art der baulichen Nutzung
Industriegebiet mit Einschränkung (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)
 - Industriegebiet mit Einschränkung (siehe textliche Festsetzung Nr. 3)
 - Maß der baulichen Nutzung
Baumassenzahl
Grundflächenzahl
OK Höhe baulicher Anlagen - höchster Punkt der Dachflächen - (gemessen in m über Planstraße)
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
0 Offene Bauweise
Baugrenze
Verkehrflächen
Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Parkfläche
Flächen für Versorgungsanlagen
Elektrizität
Öffentliche Grünflächen
Straßenbegleitgrün
 - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, siehe textliche Festsetzung Nr. 5)
 - Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42 "In den Äckern II"
Grenze des Bebauungsplanes Nr. 32 "In den Äckern"
Grenze des Bebauungsplanes Nr. 20 "Heisterbreite" (siehe textliche Festsetzung Nr. 6)
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Vorhaltrasse für Gleisanlagen -
 - Nachrichtlich**
 Hauptversorgungsleitung, unterirdisch
 Hauptversorgungsleitung, oberirdisch - Schutzstreifen - (siehe textliche Festsetzung Nr. 7)
 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen - Wasserschutzgebiet und -zonen - (siehe textliche Festsetzung Nr. 8)

- Textliche Festsetzung**
- 1) Die im folgenden angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel wurden auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2714 "Schalldausbreitung im Freien" bestimmt. Es handelt sich hierbei um sogenannte "effektive" Schalleistungspegel. Der sogenannte "wahre" Schalleistungspegel als Summe aller Einzelgeräuschquellen kann um das Korrekturmaß der inneren Absorption und Streuung sowie um das Abschirmmaß $L_{z,1}$ sekundäre Schallschutzmaßnahmen innerhalb der Anlage oder auf dem Ausbreitungsweg größer sein.
 - 2) In dem Industriegebiet "GI 1" dürfen nur Anlagen und Betriebe mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von max. 67 dB(A)/qm tagsüber und max. 52 dB(A)/qm nachts betrieben werden. Schallminderungen durch Abschirmung (z.B. entsprechende Hallenabdeckungen, Wände oder Wälle) sind bei der Berechnung der flächenbezogenen Schalleistungspegelwerte nicht berücksichtigt. Sie können jedoch im konkreten Einzelfall zur Erhöhung der zulässigen Pegelwerte berücksichtigt werden. Umverteilungen der flächenbezogenen Schalleistungspegel - z.B. Zuschlag des Anteils "akustisch" nicht genutzter zu stärker genutzten Flächen - sind möglich.
 - 3) In dem Industriegebiet "GI 2" dürfen nur Anlagen und Betriebe mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von max. 62 dB(A)/qm tagsüber und max. 47 dB(A)/qm nachts betrieben werden. Schallminderungen durch Abschirmung (z.B. entsprechende Hallenabdeckungen, Wände oder Wälle) sind bei der Berechnung der flächenbezogenen Schalleistungspegelwerte nicht berücksichtigt. Sie können jedoch im konkreten Einzelfall zur Erhöhung der zulässigen Pegelwerte berücksichtigt werden. Umverteilungen der flächenbezogenen Schalleistungspegel - z.B. Zuschlag des Anteils "akustisch" nicht genutzter zu stärker genutzten Flächen - sind möglich.

- 4) Die lärmintensiven Seiten der Betriebe - Parkplätze, Fertigungshallen mit ihren großen Türen und Fensterflächen, Eingänge, Lieferanteneinfahrten, Be- und Entladezonen etc. - dürfen nicht zu den beabsichtigten bzw. vorhandenen Wohnhäusern zeigen.
- 5) Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB umgrenzten Flächen sind mit Sträuchern und hochwachsenden Bäumen bzw. Einzelbäumen zu bepflanzen. Als Abgrenzung zur freien Landschaft und im straßenbegleitenden Grünstreifen sind die Sträucher in einem Abstand von ca. 1,5x1,5 m und die hochwachsenden Bäume in einem Abstand von ca. 10-15 m anzupflanzen und zu unterhalten. Hierbei sollen nur standortgerechte Holzarten Verwendung finden. Das Pflanzgebot kommt im Bereich der erforderlichen Zufahrten nicht zur Anwendung.
- 6) Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42 "In den Äckern II" verliert der Bebauungsplan Nr. 20 "Heisterbreite" in den gekennzeichneten Teilbereichen seine Rechtsverbindlichkeit.
- 7) Innerhalb des Schutzstreifens der 30 kV Freileitung ist eine begrenzte Bebauung möglich. Die genauen Bauunterlagen sind jedoch vor Baubeginn dem Elektrizitätswerk Wesertal GmbH zur Überprüfung des geforderten Sicherheitsabstandes zwischen den ausgeschwungenen Leiterseilen und dem nächstgelegenen Gebäudeteil vorzulegen.
- 8) Das Plangebiet liegt teilweise in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes "Rinteler Wiesen" (siehe Begründung).



Präambel zum Bebauungsplan Nr. 42
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. v. vom 9.12.1986 (BGBl. I S. 2293), sowie des Gesetzes vom 22.09.1982 (Bd. I S. 2293) und des Gesetzes vom 13.05.1986 (Bd. I S. 2293) hat der Rat der Gemeinde Rinteln, bestehend aus der Plankommission und dem Ausschuss für städtebauliche Angelegenheiten, die folgenden Beschlüsse gefasst:

Rinteln, den 30.08.1988

gez. Hoppe (Stadtdirektor) gez. Büthe (Stadtdirektor)

Verfahrensvermerk beim Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.01.1988, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.01.1988, ortsüblich bekannt gemacht.

Rinteln, den 30.01.1988

gez. Büthe (Stadtdirektor) L.S.

Veröffentlichungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 19, Blatt 1:25000, 1:50000
Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 2 des Urheberrechts- und Patentrechts vom 02.07.1985 - Abs. 3 Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100).

Rinteln, den 30.08.1988

gez. Dr. Uhlke (Verfahrensvermerk) L.S.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Rinteln.

Rinteln, den 15.04.1987

gez. Büthe (Stadtdirektor) L.S.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.04.1988, den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 01.05.1988 bis 04.07.1988, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Rinteln, den 15.07.1988

gez. Büthe (Stadtdirektor) L.S.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.07.1988, den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 01.08.1988 bis 04.10.1988, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Rinteln, den 20.12.1988

gez. Büthe (Stadtdirektor) L.S.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.12.1988, den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 01.01.1989 bis 04.03.1989, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Rinteln, den 30.08.1988

gez. Büthe (Stadtdirektor) L.S.

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Wirkung vom heutigen Tage (ab dem 08.02.1989) in Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan hat gegen die Aufträge / Maßnahmen vom 15.04.1987 bis 15.04.1987, gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Rinteln, den 10.02.1989

gez. Büthe (Stadtdirektor) L.S.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Rinteln, den 10.02.1989

gez. Büthe (Stadtdirektor) L.S.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Rinteln, den 10.02.1989

gez. Büthe (Stadtdirektor) L.S.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Rinteln, den 10.02.1989

gez. Büthe (Stadtdirektor) L.S.

Anmerkungen zu den Verfahrensvermerken beim Bebauungsplan

- 1) Die Verfahrensvermerke sind bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen eingehend zu prüfen. Das gleiche gilt, wenn der Bebauungsplan geändert, aufgehoben oder zurückgenommen wird.
- 2) Nichterfüllung der Vorschriften des BauGB ist nicht strafbar.
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss erfaßt wurde, ist der Bebauungsplan nach § 21 Abs. 1 BauGB zuständige Stelle, wird der Planentwurf wegen Änderungen mehrfach nach § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB ausgearbeitet, ohne daß dabei bestimmt wird, daß Bestehen und Abgrenzung nur zu dem geltenden oder erster Halbsatz BauGB, so sind hier nur die Zustanben für die öffentliche Auslegung zu vermerken (vgl. Nr. 31 a BauGB).
- 4) Nur falls erforderlich.

S T A D T
R I N T E L N
BEBAUUNGSPLAN
NR. 42
"IN DEN ÄCKERN II"
TEILAUFLÖSUNG B-PLAN
NR. 20 "HEISTERBREITE"
ORTSTEIL RINTELEN
REG.-BEZ. HANNOVER
LANDKREIS SCHAUMBURG
MAßSTAB 1:1000 FLUR 19 U 20

